

Muster-Aufstellvertrag für Warenautomaten

Vertragsmuster für Automatenbetreiber und Standortgeber Bereitgestellt von Pulse Vending
(UPdrinks GmbH) · Stand: 08.09.2026

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS — BITTE ZUERST LESEN

Dieses Dokument ist ein **unverbindliches Vertragsmuster**. Es zeigt, wie ein Aufstellvertrag zwischen einem Automatenbetreiber und einem Standortgeber typischerweise aufgebaut ist.

Keine Rechts- oder Steuerberatung. Die Überlassung dieses Musters durch die UPdrinks GmbH (Pulse Vending) ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und ersetzt keine anwaltliche oder steuerliche Beratung. Wir passen das Muster nicht an Ihren Einzelfall an, wählen keine Varianten für Sie aus, prüfen keine Hauptmietverträge und verhandeln nicht mit Ihrem Standortgeber. Jede Auswahl, Streichung und Ergänzung nehmen Sie eigenverantwortlich vor.

Wir sind nicht Vertragspartei. Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrem Standortgeber zustande. Ansprüche aus Ihrem Kaufvertrag über den Automaten bleiben unberührt.

Keine Gewähr. Wir übernehmen keine Haftung für Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung dieses Musters — ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Pflicht zur Aktualisierung besteht nicht.

Lassen Sie den fertigen Vertrag vor der Unterschrift prüfen. Besonders wichtig ist das in diesen Fällen:

- Sie verkaufen **altersbeschränkte Waren** (Tabak, E-Zigaretten).
- Der Automat steht **im Freien** oder auf öffentlichem Grund.
- Der Automat hat einen **Festwasseranschluss** (Kaffeeautomaten).
- Der Standortgeber ist **nicht Eigentümer** der Immobilie.
- Der Standortgeber ist **Verein, Kommune, Schule** oder eine **Privatperson**.
- Sie vereinbaren eine **Umsatzbeteiligung** oder stellen **unentgeltlich** auf.
- Der Standortgeber legt **einen eigenen Vertrag** vor.

SO VERWENDEN SIE DAS MUSTER

Das Muster enthält an mehreren Stellen **Wahlklauseln**, gekennzeichnet mit **[A]**, **[B]**, **[C]**. Lassen Sie **genau eine** Variante stehen und löschen Sie die übrigen. Platzhalter in eckigen Klammern — etwa '[Betrag]' — füllen Sie aus. Streichen Sie Paragraphen, die auf Ihren Fall nicht zutreffen (zum Beispiel § 13, wenn Sie keine altersbeschränkten Waren verkaufen).

Drei Punkte, die in der Praxis am häufigsten Ärger machen:

1. Klären Sie vor der Unterschrift, wem die Immobilie gehört. Ist Ihr Standortgeber selbst

nur Mieter, brauchen Sie die Zustimmung des Eigentümers (§ 2). Ohne sie kann der Automat kurzfristig wieder rausmüssen.

2. Fragen Sie den Steuerstatus des Standortgebers ab (Anlage 4). Ob auf die Standortmiete

Umsatzsteuer anfällt, hängt davon ab — eine pauschale Formulierung „zzgl. USt“ führt bei Kleinunternehmern und Privatpersonen zu falschen Rechnungen.

3. Füllen Sie die Anlagen wirklich aus. Ein Vertrag ohne Lageplan und ohne Seriennummer des Automaten hilft Ihnen im Streitfall wenig.

Aufstellvertrag

(Teilflächenmiete und Betriebsgestattung für einen Warenautomaten)

zwischen

[Name, Rechtsform, Anschrift, Registergericht und -nummer, gesetzlich vertreten durch] —

nachfolgend **Standortgeber** —

und

[Name, Rechtsform, Anschrift, Registergericht und -nummer, gesetzlich vertreten durch] —

nachfolgend **Betreiber** —

PRÄAMBEL

Der Betreiber stellt Warenautomaten auf und betreibt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Standortgeber stellt hierfür eine Fläche an dem nachfolgend bezeichneten Standort zur Verfügung. Der Hersteller beziehungsweise Händler des Automaten ist an diesem Vertrag nicht beteiligt. Die Parteien regeln nachfolgend Fläche, Betrieb, Vergütung, Gefahrtragung und Beendigung.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND RECHTSNATUR

(1) Der Standortgeber überlässt dem Betreiber zum Betrieb von **[Anzahl]** Warenautomaten des Typs **[Bezeichnung]** die in Anlage 2 bezeichnete Aufstellfläche am Standort **[vollständige Anschrift, Gebäude, Etage, Innen- oder Außenbereich]**. Die Fläche dient ausschließlich dem Aufstellen, dem Betrieb und dem beliefernden Zugang zu diesen Automaten.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Überlassung der Fläche **Miete einer Teilfläche** im Sinne der §§ 535, 578 BGB ist. Strom, Zutritt und sonstige Mitwirkungsleistungen sind Nebenleistungen. Der Betreiber erwirbt kein Nutzungsrecht am übrigen Grundstück.

Hinweis zur Auswahl: Die Einordnung als Miete ist für den Betreiber in aller Regel günstiger, weil bei einem Verkauf der Immobilie der Erwerber nach § 566 BGB in den Vertrag eintritt („Kauf bricht nicht Miete“). Bei einer bloßen Gestattung endet die Nutzung mit dem Eigentümerwechsel. Wählen Sie Absatz 3 nur bewusst und nach Rücksprache.

(3) **[Alternative Gestattung — nur verwenden, wenn bewusst kein Mietvertrag gewollt ist:]**

Abweichend von Absatz 2 räumt der Standortgeber lediglich eine schuldrechtliche Gestattung ein. Der Betreiber nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsnachfolger des Standortgebers nicht kraft Gesetzes an diesen Vertrag gebunden ist.

(4) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung der Fläche an Dritte durch den Betreiber ist unzulässig.

(5) Der Betreiber ist berechtigt, die Automaten nach vorheriger Anzeige durch baugleiche oder technisch neuere Geräte vergleichbarer Abmessung zu ersetzen.

§ 2 BERECHTIGUNG DES STANDORTGEBERS, ZUSTIMMUNG DES EIGENTÜMERS

- (1) Der Standortgeber versichert, zur Überlassung der Fläche berechtigt zu sein.
- (2) Ist der Standortgeber nicht Eigentümer der Immobilie, legt er die Zustimmung des Eigentümers beziehungsweise Hauptvermieters zur Aufstellung — einschließlich der vereinbarten Bohrungen und Kabelwege — als Anlage 3 vor. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, steht dieser Vertrag unter der **aufschiebenden Bedingung** ihrer Erteilung. Wird sie nicht innerhalb von **[8]** Wochen erteilt, kann jede Partei in Textform vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Bei Aufstellung im Außenbereich beschafft **[A] der Standortgeber / [B] der Betreiber** die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen (insbesondere Sondernutzungserlaubnis, soweit erforderlich) auf eigene Kosten. Vor deren Vorliegen darf nicht aufgestellt werden.

§ 3 EIGENTUM AM AUTOMATEN, KENNZEICHNUNG, VERZICHT AUF DAS VERMIETERPFANDRECHT

- (1) Der Automat, sämtliche Einbauten des Betreibers, die Ware und die im Automaten befindlichen Zahlungsmittel stehen im **alleinigen Eigentum des Betreibers**. Der Automat wird nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit dem Gebäude verbunden und wird nicht dessen wesentlicher Bestandteil.
- (2) Der Betreiber kennzeichnet den Automaten dauerhaft und von außen sichtbar mit seinem Namen und seinen Kontaktdaten. Anlage 1 enthält Typ, Seriennummer und ein Foto des Automaten.
- (3) Der Standortgeber **verzichtet auf das Vermieterpfandrecht** nach § 562 BGB sowie auf jedes Zurückbehaltungsrecht am Automaten, an der Ware und an den Zahlungsmitteln. Unberührt bleiben unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag.
- (4) Der Standortgeber weist Eigentümer, Hauptvermieter und Gläubiger auf das Fremdeigentum am Automaten hin. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter, die den Automaten erfassen, zeigt er dem Betreiber unverzüglich an.

§ 4 PFLICHTEN DES BETREIBERS

- (1) Der Betreiber übernimmt auf eigene Kosten Aufstellung, Befüllung, Reinigung, Wartung und Instandhaltung des Automaten, die Preisfestsetzung, die Kassenführung, die bargeldlose Zahlung sowie die Entsorgung nicht verkaufter Ware.
- (2) Er sorgt für die Verkehrssicherheit des Automaten, insbesondere für Standsicherheit und einen ordnungsgemäßen Anschluss, und hält den unmittelbaren Bedienbereich frei von Verschmutzungen, die aus dem Betrieb des Automaten herrühren.
- (3) Er hält die für den Verkauf geltenden Vorschriften ein, insbesondere Preisangaben-, Lebensmittel-, Produktsicherheits- und Verpackungsrecht sowie — soweit einschlägig — das Jugendschutzgesetz.

(4) Der Betreiber unterhält eine **Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens **[3.000.000]** Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie eine **Automaten-beziehungsweise Elektronikversicherung** gegen Diebstahl, Vandalismus, Leitungswasser und — bei gekühlter Ware — Verderb. Auf Anforderung weist er den Versicherungs- schutz nach.

(5) Der Automat darf Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen sowie vorgeschriebene Bewegungsflächen nicht beeinträchtigen. Bei einem Verstoß kann der Standortgeber die unverzügliche Versetzung auf eine gleichwertige Fläche innerhalb des Standorts verlangen.

§ 5 PFLICHTEN DES STANDORTGEBERS

(1) Der Standortgeber überlässt die Fläche in einem für den Betrieb geeigneten Zustand und duldet die Installation gemäß Anlage 2 einschließlich der dort festgelegten Bohrungen und Kabelwege.

(2) Er stellt einen geeigneten Stromanschluss (230 V, ausreichend abgesichert, den anerkannten Regeln der Technik entsprechend) in unmittelbarer Nähe des Aufstellorts zur Verfügung und hält ihn während der Betriebszeiten nach § 8 verfügbar.

(3) **[Nur bei Kaffeeautomaten mit Festwasseranschluss:]** Er stellt einen Trinkwasserzulauf und einen Abfluss bereit. Die Installation erfolgt durch ein Fachunternehmen und entspricht der Trinkwasserverordnung, insbesondere hinsichtlich der Sicherung gegen Rückfluss. Die Kosten der Installation trägt **[Partei]**.

(4) Er informiert den Betreiber in Textform mindestens **[21]** Tage im Voraus über geplante Schließungen, Betriebsferien oder Umbauten und unverzüglich über Störungen, Beschädigungen oder Vandalismus am Automaten.

(5) Er nimmt keine Eingriffe am Automaten vor und greift nicht auf Kasse, Ware, Einstellungen oder Zahlungsterminal zu. Zur Gefahrenabwehr — etwa bei Brand oder austretender Flüssigkeit — darf er den Automaten vom Netz trennen; er informiert den Betreiber unverzüglich.

§ 6 STROM, WASSER UND BETRIEBSKOSTEN

[A — im Entgelt enthalten] Die Kosten für den Strom des vertragsgemäßen Betriebs sind mit der Vergütung nach § 7 abgegolten beziehungsweise werden bei unentgeltlicher Aufstellung vom Standortgeber getragen. Steigt der Jahresverbrauch nachweislich über **[Wert]** kWh, können die Parteien eine Anpassung verlangen.

[B — Weiterberechnung] Der Stromverbrauch wird **[pauschal mit [Betrag] Euro monatlich / nach geeichtem Zwischenzähler]** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer weiterberechnet.

Preisanpassungen sind nur bei nachgewiesener Änderung der Bezugspreise des Standortgebers zulässig und wirken nicht weiter als **[2]** Monate zurück.

§ 7 VERGÜTUNG

[A — unentgeltlich] Für die Überlassung der Fläche wird kein Entgelt gezahlt. Der Automat dient der Versorgung der Mitarbeiter beziehungsweise Kunden des Standortgebers.

Steuerhinweis: Auch eine unentgeltliche Aufstellung kann umsatzsteuerlich als tauschähnlicher Umsatz zu beurteilen sein (Versorgungsleistung gegen Flächenüberlassung). Beide Parteien sollten das mit ihrer steuerlichen Beratung klären.

[B — feste Pauschale] Der Betreiber zahlt monatlich **[Betrag]** Euro, fällig zum **[dritten]** Werktag des Monats.

[C — Umsatzbeteiligung] Der Betreiber zahlt **[X]** Prozent des Netto-Warenumsatzes des Automaten am Standort. Netto-Warenumsatz ist der Zahlungseingang abzüglich Umsatzsteuer, Stornierungen, Rückbuchungen, nachgewiesener Testkäufe und Ersatzlieferungen bei Fehlfunktion. Entgelte des Zahlungsdienstleisters werden **[abgezogen / nicht abgezogen]**. Der Betreiber rechnet bis zum **[10.]** des Folgemonats in Textform mit nachvollziehbarem Bericht ab; die Zahlung erfolgt binnen **[10]** Tagen. Der Standortgeber darf einmal je Kalenderjahr auf eigene Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten die Abrechnungsgrundlagen prüfen lassen; ein Zugriff auf sonstige Daten des Zahlungsterminals besteht nicht.

[D — Kombination] Pauschale von **[Betrag]** Euro zuzüglich **[X]** Prozent des Netto-Warenumsatzes.

(2) Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem umsatzsteuerlichen Status des Standortgebers, den dieser in Anlage 4 wahrheitsgemäß angibt. Keine Partei darf die andere zu einem unrichtigen Steuerausweis veranlassen. Änderungen des Status teilt der Standortgeber binnen 14 Tagen in Textform mit.

(3) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 BETRIEBSZEITEN, ZUTRITT UND SCHLÜSSEL

(1) Der Automat wird betrieben **[A]** während der Öffnungszeiten des Standorts **[B]** rund um die Uhr.

(2) Der Betreiber erhält zur Befüllung, Wartung und Störungsbeseitigung Zutritt **[A]** während der Öffnungszeiten nach kurzer Ankündigung **[B]** auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Voranmeldung von **[X]** Stunden. In Notfällen — etwa bei Leckage oder Rauchentwicklung — ist der Zutritt unverzüglich zu ermöglichen. Die Einzelheiten zu Schlüsseln, Transpondern und Alarmanlage regelt Anlage 5.

(3) Überlassene Schlüssel bleiben Eigentum des Standortgebers, werden nicht an Unbefugte weitergegeben und bei Vertragsende zurückgegeben. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Beschränkt der Standortgeber den Zutritt aus wichtigem Sicherheitsgrund länger als **[72]** Stunden, mindert sich eine vereinbarte Pauschale anteilig für die Dauer der Unterbrechung.

§ 9 VERLEGUNG, UMBAU, RÜCKGANG DER FREQUENZ

- (1) Eine Verlegung des Automaten erfolgt nur auf eine **gleichwertige** Fläche und mit Zustimmung des Betreibers, die nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Die Kosten trägt die Partei, die die Verlegung verlangt.
- (2) Für Umbau- oder Renovierungsarbeiten darf der Standortgeber den Betrieb nach Ankündigung von **[21]** Tagen für höchstens **[14]** Kalendertage je Vertragsjahr unterbrechen. Darüber hinaus mindert sich eine vereinbarte Pauschale anteilig.
- (3) Der Betreiber kann mit einer Frist von **[2]** Wochen kündigen, wenn der Standort dauerhaft geschlossen wird oder wenn der Umsatz des Automaten über **[3]** zusammenhängende Monate um mehr als **[40]** Prozent gegenüber dem Durchschnitt der ersten **[6]** vollen Betriebsmonate zurückgeht. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Parteien auf eine angepasste Vergütung einigen.

§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag beginnt am **[Datum / mit der Inbetriebnahme laut Anlage 1]** und läuft fest für **[24]** Monate.
- (2) Er verlängert sich um jeweils **[12]** Monate, wenn er nicht mit einer Frist von **[3]** Monaten zum Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichem Zahlungsverzug trotz Nachfrist, bei wiederholten schweren Verstößen gegen Jugendschutz- oder Hygienevorschriften, bei Wegfall der Zustimmung des Eigentümers oder bei einer vom Automaten ausgehenden Gefahr für Personen, die nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wird.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Hinweis zur Schriftform: Bei einem Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr verlangt § 550 BGB die Einhaltung der Schriftform — und zwar auch für spätere Änderungen und Nachträge. Wird sie nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist trotz vereinbarter Festlaufzeit ordentlich kündbar. Unterschreiben Sie deshalb eine einheitliche Urkunde und halten Sie jede Änderung ebenso fest.

§ 11 GEFahrTRAGUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Die Gefahr der Beschädigung, des Verlusts und des Diebstahls des Automaten, der Ware und der Zahlungsmittel trägt der **Betreiber** als Eigentümer, auch in Fällen von Vandalismus und Einbruch. Etwas anderes gilt, soweit der Schaden auf einer Pflichtverletzung des Standortgebers beruht.
- (2) Für Beschädigungen durch Kunden, Besucher oder Mitarbeiter des Standortgebers haftet dieser nach den allgemeinen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht besteht nicht.

(3) Kommt es infolge einer vom Standortgeber zu vertretenden Unterbrechung der Stromversorgung zum Verderb gekühlter Ware, ersetzt er den nachgewiesenen Einstandswert der Ware sowie die Kosten der Entsorgung.

(4) Bargeld im Automaten wird zu keinem Zeitpunkt in die Obhut des Standortgebers gegeben.

(5) Soweit Versicherungen der Parteien für einfach fahrlässig verursachte Sachschäden am Eigentum der jeweils anderen Partei eintreten, verzichten die Parteien wechselseitig auf einen Rückgriff, soweit ihre Versicherer diesen Verzicht mittragen.

(6) **[Nur bei Außenaufstellung:]** Standsicherheit, Verankerung, Anfahrschutz und Wetterschutz werden in Anlage 2 festgelegt.

§ 12 HAFTUNG

(1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht — also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf — ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Diese Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Parteien.

§ 13 ALTERSBESCHRÄNKTE WAREN UND JUGENDSCHUTZ

Diesen Paragraphen streichen, wenn keine altersbeschränkten Waren verkauft werden. Ersetzen Sie ihn dann durch: „Über den Automaten werden keine altersbeschränkten Waren abgegeben. Die Aufnahme solcher Waren bedarf eines schriftlichen Nachtrags.“

(1) Der **Betreiber** ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, des Tabakerzeugnisgesetzes und der technischen Altersverifikation allein verantwortlich. Bußgelder und behördliche Anordnungen, die ihn treffen, trägt er.

(2) Der Standortgeber sichert zu, dass am vorgesehenen Aufstellort kein gesetzliches Verkaufsverbot besteht, und teilt dem Betreiber unverzüglich mit, wenn sich die Nutzung des Standorts ändert und dieser jugendtypisch genutzt wird.

(3) Der Standortgeber wirkt an der Alterskontrolle zumutbar mit; insbesondere umgeht sein Personal die technische Altersprüfung nicht.

(4) Eine Übertragung öffentlich-rechtlicher Pflichten auf den Standortgeber findet durch diesen Vertrag nicht statt.

§ 14 LEBENSMITTELRECHT UND HYGIENE

- (1) Lebensmittelunternehmer im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist der Betreiber.
- (2) Der Standortgeber hält das Umfeld des Automaten in einem Zustand, der einen hygienischen Betrieb nicht beeinträchtigt, und duldet behördliche Probenahmen am Automaten.
- (3) **[Bei Festwasseranschluss:]** Die Installation wird dokumentiert; der Betreiber führt einen Spülplan. Bei nachgewiesener Kontamination des Wassers ist jede Partei berechtigt, den Betrieb bis zur Freigabe stillzulegen.

§ 15 DATENSCHUTZ

- (1) Die bargeldlose Zahlung wird über den Zahlungsdienstleister des Betreibers abgewickelt. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist insoweit der Betreiber beziehungsweise der Zahlungsdienstleister, nicht der Standortgeber.
- (2) Setzt der Betreiber eine eigene Kamera am Automaten ein, ist er dafür Verantwortlicher. Er erfüllt die Informationspflichten am Gerät, beschränkt die Aufnahme auf den Automaten und seinen unmittelbaren Bedienbereich, speichert nicht länger als **[72 Stunden]** und zeichnet keinen Ton auf. Eine gezielte Überwachung von Mitarbeitern des Standortgebers findet nicht statt.
- (3) Eine vorhandene Videoanlage des Standortgebers bleibt in dessen Verantwortung.
- (4) Zwischen den Parteien besteht weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit noch eine Auftragsverarbeitung, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart.

§ 16 KONKURRENZSCHUTZ

[A — kein Konkurrenzschutz] Der Standortgeber darf weitere Automaten aufstellen oder aufstellen lassen.

[B — begrenzter Konkurrenzschutz] Der Standortgeber stellt während der Laufzeit am Standort **[Adresse]** keine weiteren Automaten mit dem Sortiment **[Snacks / Kaltgetränke / Heißgetränke]** auf und lässt solche nicht durch Dritte aufstellen. Die Bindung gilt nur für diesen Standort und längstens **fünf Jahre**; danach entfällt sie, ohne dass der übrige Vertrag berührt wird.

Hinweis: Ausschließlichkeitsbindungen von mehr als fünf Jahren sind kartellrechtlich unzulässig. Eine Erstreckung auf andere Standorte, Filialen oder Konzernunternehmen sollte unterbleiben.

§ 17 BEENDIGUNG UND RÜCKBAU

- (1) Nach Vertragsende baut der Betreiber den Automaten binnen **[10]** Werktagen ab, entnimmt Ware und Zahlungsmittel und verschließt die Anschlüsse fachgerecht.
- (2) Bohrungen und Befestigungspunkte werden **[A]** belassen **[B]** entfernt und optisch angemessen verschlossen. Eine Wiederherstellung in neuwertigem Zustand wird nicht geschuldet.

- (3) Kommt der Betreiber der Abbaupflicht auch nach einer Nachfrist von **[5]** Werktagen in Textform nicht nach, darf der Standortgeber den Automaten auf Kosten des Betreibers einlagern. Eine Verwertung von Automat, Ware oder Zahlungsmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Veräußert der Standortgeber die Immobilie, gilt § 566 BGB, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Der Standortgeber unterrichtet den Erwerber über diesen Vertrag und über das Eigentum des Betreibers am Automaten.
- (5) Bei einer Übertragung des Betriebs verpflichtet sich der Standortgeber, die Übernahme dieses Vertrags mit dem Erwerber zu vereinbaren.

§ 18 HÖHERE GEWALT

Kann der Automat aufgrund behördlicher Anordnung, eines Naturereignisses oder eines anderen von keiner Partei zu vertretenden Umstands länger als **[30]** Tage nicht betrieben werden, kann jede Partei eine Anpassung der Vergütung verlangen oder mit einer Frist von **[2]** Wochen kündigen, wenn eine Fortsetzung dauerhaft sinnlos ist.

§ 19 VERTRAULICHKEIT

Umsatzzahlen, technische Zugangsdaten und der Inhalt dieses Vertrags sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind gesetzliche Auskunftspflichten sowie die Weitergabe an Steuerberater, Rechtsanwälte und Versicherer.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.
- (2) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen geht der Vertragstext den Anlagen vor; für die Beschreibung der Fläche geht der Lageplan der Textbeschreibung vor.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Standortgeber

Ort, Datum, Unterschrift
Name in Druckbuchstaben und Funktion

Betreiber

Ort, Datum, Unterschrift
Name in Druckbuchstaben und Funktion

ANLAGEN

ANLAGE 1 — AUTOMAT

Typ, Hersteller, Seriennummer, Foto, Datum der Inbetriebnahme, Anschlusswert.

ANLAGE 2 — AUFSTELLFLÄCHE

Lageplan mit Maßen, Gebäude und Etage, Innen- oder Außenbereich, Lage der Anschlüsse, Befestigung.
Bei Außenaufstellung zusätzlich: Untergrund, Verankerung, Anfahrtsschutz, Wetterschutz.

ANLAGE 3 — ZUSTIMMUNG DES EIGENTÜMERS ODER HAUPTVERMIETERS

Erforderlich, wenn der Standortgeber nicht Eigentümer ist.

ANLAGE 4 — UMSATZSTEUERLICHER STATUS DES STANDORTGEBERS

Standortgeber

Ort, Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben und Funktion

Betreiber

Ort, Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben und Funktion

ANLAGE 5 — ZUTRITT

Schlüssel, Transponder, Alarmcode, Ansprechpartner mit Telefonnummer, Regelung für Notfälle.